VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

(GBK-24-02-1#5)

Berlin, 14.02.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.
Zahlen Daten Fakten 2023
Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Einleitung

Die Bundesnetzagentur möchte im Zuge der von ihr angestrebten Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung eine Datenabfrage durchführen, um anhand geeigneter Indikatoren und Kennzahlen, die sog. „Energiewendekompetenz“ der Netzbetreiber sichtbar zu machen und anzureizen. Wie bereits in der VKU-Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung Qualitätsregulierung erörtert, ist der VKU skeptisch in Bezug auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen dieses Vorhabens, insbesondere weil sich diese nur bedingt ins Gesamtkonzept des NEST-Prozesses einfügen. Eins der zentralen Anliegen des NEST-Prozesses war eine Vereinfachung und Straffung der Regulierung. Die vorgeschlagene Datenabfrage führt hingegen zu einer aufwändigen, komplexen und detaillastigen Regulierung.

Zur Konsultation der Datenerhebung ist festzustellen, dass die Stellungnahmefrist von 9 Tagen deutlich zu kurz ist, um die Vielzahl der Daten zu prüfen und deren Erhebung zu bewerten. Die Bewertung der Daten wird durch den Erhebungsbogen im pdf-Format zusätzlich erschwert. Das Format ist ungeeignet, da die Bearbeitung nicht möglich ist und abgefragte Inhalte gar nicht erkennbar sind, dies betrifft insbesondere die Auswahlmöglichkeiten der Drop down-Menüs.

Die BNetzA geht laut Begründung davon aus, dass „gut organisierten Netzbetreibern die abgefragten Daten bereits für eigene Kontroll- und Steuerungszwecke vorliegen“. Ein „energiewendekompetenter Netzbetreiber“ habe zudem ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten. Diese Argumentation überzeugt nicht, insbesondere weil es nicht effizient ist, Daten „Vorrat“ zu erheben und vorzuhalten.

Das Vorhandensein von Daten bedeutet jedoch nicht automatisch, dass diese für Auswertungen in beliebigen Konstellationen bereits erhoben und ausgewertet werden (können) - dies bedarf regelmäßig entsprechender IT-Entwicklungen und IT-Aufwendungen, die im Hinblick auf kosteneffizientes Verhalten nur im Bedarfsfall umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Daten, deren Benennung und zu Grunde liegende Definitionen von den bisher verwendeten Daten und Definitionen abweichen (bspw. bisher Anschlusspunkte statt Netzanschlüsse).

Die abgefragten Daten liegen zumindest teilweise nicht oder nicht in der geforderten Form vor. Das ist auch eine Folge der tiefen Untergliederung (Summenwerte sind weniger kritisch) und der verwendeten Definitionen. Es betrifft auch bereits erhobene Daten, z.B. im Bereich der Anschlusszahlen. Viele Daten sind in der gewünschten Detaillierung nicht elektronisch abrufbar und erfordern eine mehr oder weniger aufwändige Bearbeitung. Da die Bundesnetzagentur selbst noch nicht weiß, wie sie Energiewendekompetenz fassen will, sollte sie den Netzbetreibern nicht vorhalten, alle denkbaren Ausprägungen und Definitionen durch vorsorglich aufbereitete Daten abzudecken. Die Idee von der „Energiewendekompetenz“ hat die Bundesnetzagentur vor gerade erst einem Jahr veröffentlicht. Die hier abgefragten Daten waren bislang für einen effizienten Netzbetreiber nicht durchgängig erforderlich, insbesondere liegen eine Vielzahl von Daten für Jahre vor 2024 nicht vor. Angesichts der großen Anzahl erstmals erhobener Daten muss die Datenabfrage verschoben werden, um eine solide Datenermittlung zu ermöglichen. Vor dem Neustart der Datenerhebung sollte eine Abstimmung/Zusammenarbeit mit der Branche erfolgen.

Im derzeit vorgesehenen Erhebungszeitraum liegen schon die Datenerhebungen für das Q-Element 2026 und die Versorgungsunterbrechungen Strom/Gas sowie Monitoring, die dieselben Mitarbeiter betreffen. Daher sollte die neue geplante Datenerhebung zeitlich getrennt ausgestaltet werden, weil sie deutlich über die bisherigen Abfragen hinausgeht und sich dazu neue Prozesse erst etablieren müssen. Sollte die BNetzA bei der Terminplanung bleiben, sind Verzögerungen und Qualitätseinbußen zu erwarten, die der VKU nicht im Verantwortungsbereich der Netzbetreiber sieht.

Der VKU begrüßt ausdrücklich den Rückgriff auf bereits verwendete Datendefinitionen. Die Zuordnung der Datenfelder zu früheren Abfragen erleichtert die interne Bearbeitung erheblich. Durch die Verwendung bekannter Definitionen wird der Aufwand für die Datenerhebung und -verarbeitung reduziert, was zu einer effizienteren Bearbeitung seitens der VNB führen kann, insbesondere im Hinblick auf die oben genannten weiteren Erhebungen.

Datenumfang und Dateninhalte

Die aktuelle Datenerhebung umfasst 533 Datenfelder (ohne Stammdaten und Erläuterungsfelder), was weit mehr ist, als erforderlich, um einen Überblick zu erhalten. Ferner ist die Untergliederung in diesem Umfang ist nicht sinnvoll. Ein Beispiel hierfür sind die 201 Datenfelder über Netzanschlüsse, von denen 147 Felder nur zu den Netzanschlussbegehren gehören. Obwohl nachvollziehbar ist, dass der Netzanschlussprozess besondere Aufmerksamkeit der BNetzA erfährt, sind die Datenanforderungen dennoch überzogen und in der Masse nicht aussagekräftig.

Der VKU empfiehlt den Erhebungszeitraum auf das Jahr 2024 zu beschränken. Zunächst sollte ein Jahr abgefragt werden, um auf dieser Grundlage zu spezifizieren, welche Daten dauerhaft abgefragt werden sollten. Es ist nicht notwendig, Daten über drei Jahre hinweg zu erheben, jedenfalls nicht im Regelfall. Viele Netzbetreiber befinden sich derzeit noch im Aufbau digitaler Prozesse und entsprechender Portale. Erst nach deren Umsetzung sind solche umfangreichen Auswertungen mit weniger Aufwand möglich. Standard-Hausanschlüsse in der Niederspannung wurden beispielsweise vor dem Netzanschlussportal nicht im Einzelnen dokumentiert, sodass eine nachträgliche Summierung von Bearbeitungsdauern oder Anschlussleistungen nahezu unmöglich ist.

Laut Beschlussbegründung handelt es sich „weit überwiegend um Daten, die den Netzbetreibern aus anderen Verfahren bekannt sind.“ Dies ist jedoch nicht korrekt. 272 Datenfelder, also rund die Hälfte aller Datenfelder, wurden noch nie erhoben. Dazu gehören 20 neue Definitionen. Die Erhebung dieser Daten war für die Netzbetreiber in der Vergangenheit für einen effizienten Betrieb auch nicht erforderlich.

Die präsentierten Dateninhalte bedürfen weitreichender Verbesserungen. Die Kommentierung der Auswahlfelder ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Auswahloptionen im vorliegenden PDF-Format nicht angezeigt werden können. Der VKU empfiehlt zukünftig wieder einen Excelbogen zu konsultieren. Ferner sollten Medianwerte nur in den Fällen eingegeben werden,

in denen mindestens 10 Geschäftsvorfälle je Kategorie vorliegen, da bei kleineren Grundgesamtheiten die Aussagekraft eingeschränkt ist.

Des Weiteren ist zu kritisieren, dass bei Netzanschlüssen nicht spezifiziert wird, welche Netzanschlüsse zu melden sind: die von Letztverbrauchern, die von Einspeisern, die von eigenen nachgelagerten Netz- und Umspannebenen oder die von fremden nachgelagerten Netz- und Umspannebenen. Es sollten die gleichen Begrifflichkeiten wie in bekannten Abfragen verwendet werden, nämlich Anschlusspunkte und Einspeisepunkte.

Außerdem sollte die Dauer verschiedener Statusmeldungen im Rahmen der Anschlussbegehren so ausgewählt werden, dass sie nur im Einflussbereich des VNB liegen. Beispielsweise ist die Inbetriebnahme des Netzanschlusses maßgeblich von der Mitwirkung des Anschlussnehmers abhängig, wenn dieser die Kundenstation oder das Umspannwerk bereitstellt. Dies geschieht außerhalb des Einflusses des VNB und ist daher als Qualitätsmerkmal ungeeignet.

Die Definition der verschiedenen Vorgangsarten für Anschlussbegehren sollte einheitlich für alle VNB sein, da derzeit viel Raum für Interpretationen besteht und somit eine große „graue Masse“ an Daten entstehen würde. Außerdem ist anzumerken, dass die Flächenangaben des Vorjahres im Regelfall noch nicht vorliegen. Bei stichtagsbezogen zu erhebenden Daten muss der zeitliche Datenbezug präzisiert werden, beispielsweise zum 31.12. des Kalenderjahres.

Fragen im Detail

Fragen 2.1.4 und 2.1.5:
Wie wird „Dauer“ in dieser Frage definiert? Wird dabei Bezug genommen auf die angegebenen Zeiträume, die bspw. in den Punkten 4.3.1 sowie 4.3.2 definiert sind?

Frage 3.2
Einspeisemengen EEG
Die Einspeisemengen EEG liegen erst gesichert vor, wenn das EEG-Testat erstellt ist (Frist 31.05.)

Frage 3.3.2
Installierte / Vereinbarte Anschlussleistung aller angeschlossenen Wärmepumpen in NS
Den VNB liegt keine Kenntnis zu Wärmepumpen vor, die bis zum 31.12.2023 installiert wurden. Separat gemessene Wärmepumpen unterlagen der Anmeldepflicht, die Hauseigentümer waren jedoch nicht verpflichtet die Leistung der Wärmepumpen anzugeben.

Fragen 3.3.6, 3.3.9
Installierte/Vereinbarte Anschlussleistung aller angeschlossenen Wärmepumpen in MS/HS
Mittel- und Hochspannungskunden sind nicht verpflichtet den VNB die Art der angeschlossenen Verbraucher im Kundennetz mitzuteilen. Daher liegen die installierten Leistungen von Wärmepumpen den VNB in den meisten Fällen nicht vor.

Frage 3.3.5
Installierte/Vereinbarte Anschlussleistung aller angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile in MS
Mittelspannungskunden sind nicht verpflichtet den VNB die Art der angeschlossenen Verbraucher im Kundennetz mitzuteilen. Daher liegen die installierten Leistungen von Ladeeinrichtungen für Elektromobile nicht vollständig vor.

Fragen 3.3.3/3.3.7/3.3.10
Installierte / Vereinbarte Anschlussleistung aller angeschlossenen Speicher
Sämtliche Speicher inkl. installierter Leistung, Anschlussadresse und Datum der Inbetriebnahme sind im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorhanden.

Fragen 4.3.4, 4.3.6
Median der Dauer je Vorgang "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" von EEG-Erzeugungsanlagen in MS und HS
Die Geschwindigkeit des Netzanschlusses ist bei Anschlüssen mit hoher Leistung insbesondere auf höheren Netzebenen durch den VNB nur schwer zu beeinflussen, da die VNB ggfs. bei ihren vorgelagerten VNB erst eine Leistungserhöhung beantragen müssen, die wiederum umgesetzt werden muss.

Entsprechend der jeweiligen Netzanschluss-Situation am Netzverknüpfungspunkt muss teilweise die Übertragungskapazität im eigenen Netz durch umfänglichen Netzausbau erweitert werden. Damit einher geht die Errichtung neuer Umspannwerke und HS-Leitungen. Nicht vom VNB zu beeinflussen sind damit einhergehende Genehmigungsverfahren und Lieferzeiten.

Andererseits ist es für den VNB - und auch volkswirtschaftlich - nicht vertretbar vor der Auftragserteilung bei Netzanschlüssen bzw. Kapazitätserweiterungen bereits mit dem Netzausbau zu beginnen, bzw. die Leistungserhöhung beim vorgelagerten VNB zu beantragen.

Fragen 5.3.4, 5.3.6
Median der Dauer je Vorgang "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss" von Verbrauchseinrichtungen und Speichern in MS und HS
Die Geschwindigkeit des Netzanschlusses ist bei Anschlüssen mit hoher Leistung insbesondere auf höheren Netzebenen durch den VNB nur schwer zu beeinflussen, da die VNB ggfs. bei ihren vorgelagerten VNB erst eine Leistungserhöhung beantragen müssen, die wiederum umgesetzt werden muss.

Entsprechend der jeweiligen Netzanschluss-Situation am Netzverknüpfungspunkt muss teilweise die Übertragungskapazität im eigenen Netz durch umfänglichen Netzausbau erweitert werden. Damit einher geht die Errichtung neuer Umspannwerke und HS-Leitungen. Nicht vom VNB zu beeinflussen sind damit einhergehende Genehmigungsverfahren und Lieferzeiten.

Fragen 4 und 5
Die Fragen zu den Punkten 4 und 5 behandeln die Netzanschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speichern.
Anzugeben sind jeweils die Anzahl, Leistung und der Median der Prozessdauer bzgl. der Anschlussbegehren. Der Fragebogen erweckt den Eindruck, dass die Fragen zur Prozessdauer sich auf die unmittelbar davor abgefragten Anschlussbegehren beziehen.

Laut Definition A.13 sind unter Anschlussbegehren alle Netzanschlussanfragen, die **genehmigungs- oder anmeldepflichtig** sind zu verstehen. Die Fragen zum Median der Prozessdauer "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis Netzanschlusszusage“ beziehen sich laut Definition A.14 nur auf **genehmigungspflichtige** Anschlussbegehren und damit auf eine Teilmenge.

In der Niederspannung ist die deutlich überwiegende Anzahl der Anschlussbegehren für die unter Punkt 5 genannten Verbraucher wie auch der größere Teil der Anschlussbegehren für EEG-Erzeugungsanlagen (Punkt 4) nicht genehmigungspflichtig.

Die Fragen zum Median der Prozessdauer "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme“ beziehen sich laut Definition A.16 nur auf Prozesse, bei denen eine **Änderung des Netzanschlusses** seitens des VNB erforderlich ist und damit auf eine verkleinerte Teilmenge.

Eine Änderung des Netzanschlusses ist lediglich bei einer geringen Anzahl der Anschlussbegehren für EEG-Erzeugungsanlagen (Punkt 4) und Verbraucher (Punkt 5) erforderlich.

Der VKU empfiehlt die Definitionen und Fragen zu den Punkten 4 und 5 zu präzisieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Fragen 8.1.2 und 8.1.4
Die prozentuale Angabe eines Längenmaßes ist nicht sinnvoll, da in den Umspannebenen keine Leitungskilometer vorhanden sind.

Ansprechpartner:

Bereich Netzwirtschaft

[redacted]
Tel: [redacted]
Mobil: [redacted]
[redacted]